

Beschluss
Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg Geschäftsjahr 2022

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg beschließt auf ihrer Sitzung am 18. November 2021 gemäß § 3 Abs. 7a und § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 lit. c) der Satzung der IHK Magdeburg vom 12. April 1990, zuletzt geändert am 23. September 2021 und der Beitragsordnung vom 30. November 2017, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022):

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | |
|--|-------------------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| Erträge in Höhe von | 11.399.690,00 EUR |
| Aufwendungen in Höhe von | 14.733.000,00 EUR |
| | |
| geplantem Vortrag in Höhe von | 2.474.296,00 EUR |
| Saldo der Veränderung der Vorsorge in Höhe von | 859.014,00 EUR |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| Investitionseinzahlungen in Höhe von | 500.000,00 EUR |
| Investitionsauszahlungen in Höhe von | 343.300,00 EUR |

festgestellt.

Deckungsfähigkeit

Gemäß Finanzstatut § 11 werden die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenfalls werden die Investitionsausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen ist der Präsidentenfonds (Kostenart 68650).

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung

- 1.1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR nicht übersteigt.
- 1.2. Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr der IHK ihrer Betriebseröffnung und im darauf

folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, sowie für das dritte und vierte Jahr eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1. Nichtkaufleuten¹

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 greift | 35,00 EUR |
| b) | mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500,00 EUR und bis 36.500,00 EUR | 52,00 EUR |
| c) | mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 36.500,00 EUR und bis 48.500,00 EUR | 105,00 EUR |

2.2. Kaufleute² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 48.500,00 EUR

105,00 EUR

2.3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | über 48.500,00 EUR bis 96.500,00 EUR | 210,00 EUR |
| b) | über 96.500,00 EUR | 420,00 EUR |

2.4. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- | | | |
|----|--|--------------|
| c) | mit einem Umsatz über 8,2 Mio. EUR oder mehr als 100 Beschäftigte | 1.500,00 EUR |
| d) | mit einem Umsatz über 16,4 Mio. EUR oder mehr als 200 Beschäftigte | 3.000,00 EUR |
| e) | mit einem Umsatz über 32,8 Mio. EUR oder mehr als 250 Beschäftigte | 6.000,00 EUR |

Die Kriterien 2.4. a - c für die IHK-Zugehörigen, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden ermittelt unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens sowie unter Anwendung des Zerlegungsmaßstabes im Sinne des § 29 Gewerbesteuergesetzes.

¹ Nichtkaufleute sind natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie Vereine und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister/Genossenschaftsregister oder in einem Register eines anderen Staates eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Gleiches gilt für in das Vereinsregister eingetragene Vereine nur dann, wenn ein in kaufmännischer Art und Umfang eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt.

Für IHK-Zugehörige im Sinne 2.4. a - c ermäßigt sich der Betrag der Umlage um den Teil des Grundbeitrages, der 420,00 EUR übersteigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2022.
5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der IHK ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung der Grundbeiträge und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr.

III. Kredite

Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von **2.000.000,00 EUR** aufgenommen werden.

Magdeburg, 18. November 2021



Olbricht
Präsident



März
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

ERFOLGSPLAN 2022

		Plan
		Euro
1.	Erträge aus Beiträgen	8.835.790
2.	Erträge aus Gebühren	2.168.600
3.	Erträge aus Entgelten	13.400
4.	Erhöhung/Verminderung des Bestandes fertiger und unfertiger Leistungen	0
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0
6.	Sonstige betriebliche Erträge	381.900
	Betriebserträge	11.399.690
7.	Materialaufwand	2.336.100
8.	Personalaufwand	7.415.900
9.	Abschreibungen	247.300
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.601.900
	Betriebsaufwand	14.601.200
	Betriebsergebnis	-3.201.510
11.	Erträge aus Beteiligungen	0
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	97.200
	Finanzergebnis	-97.200
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.298.710
16.	Außerordentliche Erträge	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0
	Außerordentliches Ergebnis	0
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0
19.	Sonstige Steuern	34.600
20.	Jahresergebnis	-3.333.310
21.	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr nach Ergebnisverwendung	2.474.296
22.	Zu-/ Abnahme des sonstigen Eigenkapitals	859.014
23.	Ergebnis	0

Magdeburg, 18.11.2021



Olbricht
Präsident




März
Hauptgeschäftsführer

FINANZPLAN 2022

		Plan
		Euro
1.	Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	-3.333.310
2.	AFA und Sonderposten	247.300
2a.	+/- Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	247.300
2b.	Erträge aus Auflösung von Sonderposten (-)	0
3.	+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen, +/- Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)	68.000
4.	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge(-) [bspw. Abschreibungen auf ein aktiviertes Disagio]	xxxxxxx
5.	+/- Verlust (+) / Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	xxxxxxx
6.	+ / - Abnahme (+) / Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.	xxxxxxx
7.	+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.	xxxxxxx
8.	+/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	xxxxxxx
9.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-3.018.010
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0
11.	-Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-343.300
12.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0
13.	-Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	-3.200
14.	+Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	500.000
15.	-Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0
16.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	153.500
17a.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0
17b.	- Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	0
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0
19.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0
20.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)	-2.864.510

Magdeburg, 18.11.2021

Olbricht
Präsident



März
Hauptgeschäftsführer